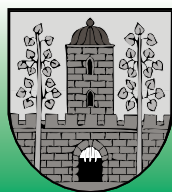


Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

Finsterwalder

Stadt



Anzeiger

Jahrgang 22

Finsterwalde, den 14. Dezember 2012

Nummer 11

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2012 im öffentlichen Teil gefasste Beschlüsse

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 33 vom 24.10.2012

Vorlage: BV-2012-194

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 33 vom 24.10.2012.

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenver- sammlung Nr. 34 am 28.11.2012

Vorlage: BV-2012-195

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 34 vom 28.11.2012.

Neubau Kunstrasenplatz

Vorlage: BV-2012-183

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Entwurf des Kunstrasenplatzes mit Trainingsbeleuchtung und beauftragt die Verwaltung, in Abhängigkeit der finanziellen Mittel, das Bauvorhaben umzusetzen.

Neugestaltung Eingang Stadtpark, Berliner Straße

Vorlage: BV-2012-139

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach Abwägung von drei Gestaltungsvarianten und drei Toilettenstandorten im Zuge des Förderprogramms „Aktive Stadtzentren“ den Eingang zum Stadtpark von der Berliner Straße neu zu gestalten.

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Einbeziehung der Ergebnisse der Bürgerbefragung, die Gestaltungsvariante 3 / Standort A als 2-Raum-System (1 x Frauen/mobilitätseingeschränkte Personen und 1 x Männer) in Abhängigkeit der Haushaltsmöglichkeiten und den Fördermittelzusagen vorzubereiten und zu realisieren.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2013 der Stadt Fin- sterwalde

Vorlage: BV-2012-168

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL I/07, Nr. 19, S. 286) § 65 ff den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2013.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2013.

Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für den Haushalt des Haushaltsjahres 2013 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2012-197

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3.000.000,00 EUR für die Haushaltsausführung des Haushaltsjahres 2013 der Stadt Finsterwalde festzusetzen.

Neugestaltung eines Teiles des Innenstadtquartieres zwi- schen Schulstraße / Grabenstraße / Berliner Straße / Platz der Solidarität

Vorlage: BV-1997-108-1

Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Selbstbindungsbeschluss (BV-97-108 vom 26.11.1997, lt. Anlage 1) auf und bestätigt den Vorentwurf (Anlage 2) vom Büro Habermann.

Hierbei soll der östliche Teil des Quartiers, ab Grabenstraße 8 bis zum Platz der Solidarität als Parkplatzanlage gestaltet werden.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan- verfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterfüh- rung SSKES“

Vorlage: BV-2012-179

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom Oktober 2012 gebilligt.
2. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können und die öffentliche Auslegung auf 2 Wochen verkürzt wird.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan- verfahren Osttangente

Vorlage: BV-2012-181

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom Oktober 2012 gebilligt.

2. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Aufstellungsbeschluss für die Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie Stufe 2

Vorlage: BV-2012-182

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) aufzustellen.

Die Lärmaktionsplanung wird für die Straßenabschnitte mit einer Belastung größer 3 Mio Fahrzeuge (gelb markiert) pro Jahr und für die in beiliegender Karte (rot markiert) dargestellten Bereiche, in denen Lärmüberschreitungen von 65 dB(A) Tag und 55 dB(A) Nacht festgestellt wurden, erarbeitet.

Beitritt zum Verein der Deutschen Tierpark-Gesellschaft e. V.

Vorlage: BV-2012-193

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Finsterwalde Mitglied in der Deutschen Tierpark-Gesellschaft e. V. wird. Die sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen hat Herr Heitmann, der Leiter des Tierparks Finsterwalde zu überwachen und wahrzunehmen.

Satzung der Stadt Finsterwalde zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2013/2014

Vorlage: BV-2012-186

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der vorliegenden Fortschreibung der Satzung über die Schulbezirke für das Schuljahr 2013/2014 der Stadt Finsterwalde zu.

Jahresabschluss 2011 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH - Abschlussfeststellung

Vorlage: BV-2012-199

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“, den testierten Jahresabschluss 2011 der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“, mit einem Jahresfehlbetrag von EUR 61.069,54 festzustellen.

Jahresabschluss 2011 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH - Ergebnisverwendung

Vorlage: BV-2012-200

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“, gemäß dem testierten Jahresabschluss 2011 der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“, folgender Ergebnisverwendung zuzustimmen:

Der festgestellte Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 61.069,54 ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss 2011 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH - Entlastung des Aufsichtsrates

Vorlage: BV-2012-203

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“, der Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011 zuzustimmen.

Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2012 - Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH

Vorlage: BV-2012-201

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“, der Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens „Göken, Pollak & Partner“ zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 zuzustimmen.

Wirtschaftsplan 2013 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH

Vorlage: BV-2012-202

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH, dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2013 zuzustimmen.

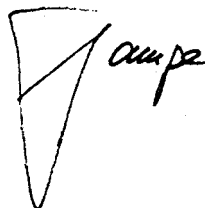
Wirtschaftsplan 2013 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH

Vorlage: BV-2012-204

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Zustimmung des Bürgermeisters als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2013.

Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde für das Wirtschaftsjahr 2011

Der Jahresabschluss 2011 wird einschließlich Prüfungsvermerk zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Servicebüro (Empfang) der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **17.12.12 bis 31.12.2012**.



Gampe
Bürgermeister

Satzung der Stadt Finsterwalde

zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2013/2014

Aufgrund des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG), § 3 des Artikel 1, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) und gemäß § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg - BgbSchulG - vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, Nr. 35), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch ihren Beschluss vom 28.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Finsterwalde.
- (2) Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Schulbezirke um die Ortsteile Eichholz und Dröbzig der Gemeinde Heidefeld als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Elsterland erweitert.

**§ 2
Zuordnung, Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Die Schulbezirke im Geltungsbereich dieser Satzung sind deckungsgleich.
- (2) Eltern können unter den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde wählen.
- (3) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich gemachten Anmeldezeitraumes an der gewählten Schule an.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Grundschule, so richtet sich die Aufnahme nach § 4 Abs. 2 der Grundschulverordnung – GV und der VV – GV in der Fassung vom 26.06.2012.
- (5) Die Entscheidung gemäß § 2 Abs.4 dieser Satzung trifft der Schulträger.
- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme ergeht schriftlich durch die aufnehmende Schule an die Eltern.

**§ 3
Aufnahmekapazität**

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 mit einer maximalen Klassenbildung je Grundschule entsprechend § 3 Abs. 3 dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schüler bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift zur Unterrichtsorganisation.
- (3) Die maximale Klassenbildung wird wie folgt festgelegt:

	Maximale Klassenbildung
Grundschule Stadtmitte mit Ganztagsbetrieb in der Form einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule Karl Marx- Straße 3	1 Regelklasse 1 Klasse mit Flexibler Eingangsphase
Grundschule Finsterwalde Nehesdorf mit flexibler Eingangsstufe Kantstraße 1	1 Regelklasse 1 Klasse mit Flexibler Eingangsphase
Grundschule Nord mit Ganztagsbetrieb in der offenen Form Frankenaer Weg 44	2 Regelklassen

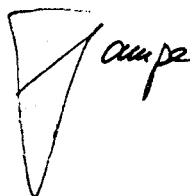
**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Finsterwalde, 28.11.2012

Bekanntmachung

**BV-2012-168
Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2013 der Stadt Finsterwalde**

Hiermit wird die Haushaltssatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2013 öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2013 der Stadt Finsterwalde nebst Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten (Empfang) in der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich aus.
Finsterwalde, 06.12.2012



Gampe
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentliche Erträge auf	27.285.250 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	27.112.500 EUR
außerordentliche Erträge auf	0 EUR
außerordentliche Aufwendungen auf	0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der


Einzahlungen auf	30.047.100 EUR
Auszahlungen	38.935.900 EUR

 festgesetzt.
 Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.172.250 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.077.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.874.850 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.428.050 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.430.550 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlung an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf festgesetzt. 0 EUR



Gampe
Bürgermeister

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um **1.000.000 EUR** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **250.000 EUR** festgesetzt.

§ 6


Entfällt

§ 7

Entfällt

2. Die Haushaltssatzung tritt am **01. 01. 2013** in Kraft
Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Finsterwalde, den 28.11.2012



Gampe
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



**Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde
„Finsterwalder Stadtanzeiger“**

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde,
Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
E-Mail-Adresse: Stadt-Finsterwalde@t-online.de
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
Tel.: (0 35 35) 4 89-0, Fax (0 35 35) 4 89-1 15,
Fax-Redaktion (0 35 35) 4 89-1 55
Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.